

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VIII/2014/164
Personalausschuss	nicht öffentlich	10.09.2014
Kreisausschuss	nicht öffentlich	30.09.2014
Kreistag	nicht öffentlich	30.09.2014

Tagesordnungspunkt
Qualifizierungsanforderungen für die Beförderung von Beamtinnen und Beamten nach A 14 NBesG (allgemeine Verwaltung)

Beschlussvorschlag:

Für die Beförderung von Beamtinnen und Beamten nach A 14 NBesG (allgemeine Verwaltung) sind von den Bewerberinnen und Bewerbern folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Erfolgreiche Leitung des übertragenen Amtes seit mindestens fünf Jahren.
2. Beförderung nach A 14 NBesG frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Beförderung nach A 13 NBesG.
3. Beurteilung der dienstlichen Leistungen der Beamtin/des Beamten durch den Vorgesetzten mit mindestens „überdurchschnittlich“.
4. Nachweis der Teilnahme an der Seminarreihe „erfolgreich Führen“. Sofern diese Seminarreihe als In-House-Qualifizierung nicht mehr angeboten wird, ist die erfolgreiche Teilnahme an der Seminarreihe „Qualifizierung zur Übertragung von Ämtern ab Besoldungsgruppe A 14 NBesG“ beim Niedersächsischen Studieninstitut Hannover oder eine vergleichbare Seminarreihe eines anderen Anbieters (z.B. KGSt) nachzuweisen.

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Nieders. Beamtenrechts und der Neufassung der Nieders. Laufbahnverordnung (NLVO), jeweils in Kraft seit dem 01.04.2009, wurde das bereits in Art. 33 des Grundgesetz verankerte Leistungsprinzip im Rahmen der beruflichen Entwicklung weiter gestärkt.

Die Laufbahnbefähigung eröffnet der Beamtin oder dem Beamten grundsätzlich den Zugang zu allen Ämtern ihrer oder seiner Laufbahn, also zu allen Ämtern, die derselben Fachrichtung oder derselben Laufbahngruppe angehören (§ 13 Abs. 1 S. 1 NBG in Verbindung mit § 4 NLVO).

Durch die Neufassung der Laufbahn wurden die Ämter neu zugeordnet:

bisher
einfacher Dienst
mittlerer Dienst
gehobener Dienst
höherer Dienst

neu
Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

Durch diese Neuordnung der Laufbahnen wird es den Beamtinnen und Beamten unter Berücksichtigung der Regelungen des § 12 NLVO ermöglicht, in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppen 1 und 2 aufzusteigen.

Nach § 12 Abs. 2 Ziffer 2 hat die oberste Dienstbehörde (Kreistag) Anforderungen für die Übertragung von Dienstposten nach A 14 NBesG zu bestimmen. Gesetzliche Regelungen zu den Anforderungen wurden nicht bestimmt. Somit liegt es in der Zuständigkeit der oberen Dienstbehörde, wie die Anforderungen ausgestaltet werden sollen.

Erstellungsdatum: 07.08.2014	Unterschrift gez. Weber
---	--